

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma FREY-Containerdienst

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma FREY-Containerdienst GmbH gelten ausschließlich für alle Verträge zwischen Auftraggeber und der FREY-Containerdienst GmbH.
- (2) AGB's des Auftraggebers oder Dritte wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der FREY-Containerdienst GmbH zur Anwendung.
- (3) Ergänzend zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unsere Annahmebedingungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung für die im Vertrag im Einzelnen bestimmtem Abfallarten.

§ 2 Auftragsannahme

- (1) Die Angebote der FREY-Containerdienst GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Leistung erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Frey-Containerdienst GmbH verbindlich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherung der Angestellten der Frey-Containerdienst GmbH, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn Sie von der FREY-Containerdienst GmbH bestätigt werden.
- (3) Die FREY-Containerdienst GmbH ist berechtigt, zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen

§ 3 Alleinbeauftragung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen nur in Abstimmung mit der FREY-Containerdienst GmbH selbst zu erbringen.

§ 4 Breitstellung / Abholung

- (1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien in der von FREY-Containerdienst GmbH vorgegeben Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechender Vereinbarung an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Er ist für den ungehinderten Zugang zu den ihm durch FREY-Containerdienst GmbH zur bereitgestellten Erfassungssystemen verantwortlich.

Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der Erfassungssysteme verpflichtet. Er hat in regelmäßigen Abständen diese auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der Erfassungssysteme (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung, etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsgeber hat sicherzustellen, dass die nicht öffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren LKW-Verkehr bis 40 Tonnen) und dass eine Gefährdung oder

Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der Erfassungssysteme, insbesondere der Behältnisse, ausgeschlossen ist.

- (2) Die von der FREY-Containerdienst GmbH zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme, die im Eigentum der FREY-Containerdienst GmbH bleiben. Bis zur Abholung durch die FREY-Containerdienst GmbH bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentliche-rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers und die Verkehrsicherungspflichten für die Erfassungssysteme
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen zu deklarieren und dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Zurückweisung von Abfällen

- (1) Die Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die
 1. **Mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die**
-Gesundheitsgefährdend entsprechend §1 Nr. 6 bis 15 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz sind oder
-umweltgefährdend entsprechend §3a Abs. 2 Chemikaliengesetz sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte.
 2. **die Aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen.**
- (2) Sollte sich bei der Be- und Entladung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind oder die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, ist die FREY-Containerdienst GmbH berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle die der FREY-Containerdienst GmbH entstanden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (3) Die FREY-Containerdienst GmbH ist für eine ordnungsgemäße Behandlung/Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs-Entsorgungsanlagen bzw. in geeigneten Anlagen einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich.

§ 6 Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an Materialien und an Behältern geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch die FREY-Containerdienst GmbH auf die FREY-Containerdienst über. Wird bei der Be- oder Entladung durch die FREY-Containerdienst GmbH festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder Materialien

nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder denen dieser AGB entsprechen, so ist der Kunde verpflichtet, die Materialien zurückzunehmen und/oder die Mehrkosten zu tragen. Insoweit gelten die Materialien als nicht übernommen und das Eigentum als nicht übertragen.

(2) Die FREY-Containerdienst GmbH ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

§ 7 Lieferung / Leistungsstörungen

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat die FREY-Containerdienst GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist die FREY-Containerdienst GmbH berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen das nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die die FREY-Containerdienst GmbH zu vertreten hat, muss Ihr vom Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern sich die FREY-Containerdienst GmbH im Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz seines Verzugs schadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der FREY-Containerdienst GmbH.

(4) Die FREY-Containerdienst GmbH ist in zumutbaren Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 8 Preise / Zahlungen

(1) Die vereinbarten Festpreise gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Vertrags. Sollten keine ausdrücklich als solche bezeichneten Festpreise vereinbart worden sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der FREY-Containerdienst GmbH. Treten während der Vertragslaufzeit, außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlichen Gebühren sowie Preisen von Drittlieferanten auf, so kann die FREY-Containerdienst GmbH vom Zeitpunkt der Veränderungen eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechenden Konditionsanpassung verlangen.

(2) Entstehen der FREY-Containerdienst GmbH oder Ihrer Erfüllungshilfen zusätzliche Kosten aufgrund einer Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallstoffen so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Materialien nicht auf die von der FREY-Containerdienst GmbH vorgeschriebenen Art und Weise bereitgestellt.

(3) Die Rechnungen der FREY-Containerdienst GmbH sind ohne Abzug innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zahlung einer Rechnung automatisch in

Verzug gerät, bleibt unberührt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, wird die fällige Forderung in Höhe von 8% p.a. über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB verzinst. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf einer von der FREY-Containerdienst schriftlich festgesetzten angemessenen Frist nicht innerhalb dieser Frist nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des Sämigen Betrags zu verweigern. Im Verzug hat der Auftraggeber auch die Kosten das Mahnverfahrens zu tragen.

(4) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die FREY-Containerdienst GmbH behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.

(5) Die Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der FREY-Containerdienst GmbH vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

(6) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtkräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das Gleiche gilt, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.

§ 9 Sicherheiten

(1) Kommt der Kunde schuldhaft in Zahlungsrückstand, so ist die FREY-Containerdienst GmbH befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist die FREY-Containerdienst GmbH außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen

(2) Bei bestehendem begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners sowie wie im Falle eines bei Gericht gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn ein Insolvenzverfahren vorliegt, ist die FREY-Containerdienst GmbH berechtigt, jederzeit, und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorkasse, Barzahlung, Nachname oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Vertragspartner die vorzeitige Zahlung etc. nicht erfüllt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die FREY-Containerdienst GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, der FREY-Containerdienst GmbH die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 10 Haftung

(1) Schadenersatzansprüche (inklusive etwaiger Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht der Gesundheit FREY-Containerdienst GmbH zwingend Haftet z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder des Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von der FREY-

Containerdienst GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshilfen beruhen.
Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (2) Soweit die FREY-Containerdienst GmbH aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.
- (3) Der Höhe nach ist die Haftung von der FREY-Containerdienst GmbH für fahrlässig begangene Pflichtverletzung auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf dem Ersatz des üblichen und typischerweise in derartigen Fällen vorsehbaren Schadens, dieser beträgt maximal den zweifachen Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der zweifache Jahresauftragswert.
- (4) Der Auftraggeber haftet für die zutreffende Deklarierung der übergeben Abfälle sowie für Schäden, die Dritte oder der FREY-Containerdienst GmbH durch den Verstoß hiergegen entstehen.
- (5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen §4 dieser Allgemein Geschäftsbedingungen (Bereitstellung/Abholung) neben sonstigen Ansprüchen in der Weise, dass er die vollständigen Entsorgungspreise anzuzahlen hat, die bei der Entsorgung durch die FREY-Containerdienst GmbH angefallen wären. Ausgenommen sind nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der FREY-Containerdienst GmbH durch einen Verstoß gegen §3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Vertraglicher Pflichten entstehen.

§ 11 Datenschutz

Gemäß §33 des Bundesdatenschutzgesetzes setzt die FREY-Containerdienst GmbH den Kunden davon in Kenntnis, dass die zur Durchführung des kaufmännischen Geschäftsablaufes erforderlichen Daten des Kunden gespeichert werden.

§12 Laufzeit / Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei Jahren
- (2) Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners und bei wesentlicher, schuldhafter Pflichtverletzung einer Vertragspartei nach erfolgloser Abmahnung bleibt unberührt.

§13 Allgemeines

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachvertragliche Vertragsänderungen. Die Aufhebungen der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der FREY-Containerdienst GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
- (3) Erfüllungsort für die Zahlung ist Karlsruhe. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Karlsruhe ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Scheckprozesse